

## Gebührenfestsetzungen im Bereich der verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Abs. 1, 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. L S. 98) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 422) geändert worden ist, kann für eine Anordnung nach § 45 Abs. 1, 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen gem. Nr. 261 der Anlage zu §1 GebOSt eine **Gebühr von 10,20 EUR bis 767,00 EUR** erhoben werden.

Aufgrund dieses Gebührenrahmens wird ab 01. September 2025 – bis auf Widerruf oder Neufestsetzung der Gebühr – folgende Gebührenfestsetzung angeordnet:

	<b>Stufe I</b>	<b>Stufe II</b>	<b>Stufe III</b>
<b>1. Grundgebühr für eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO)</b>	65,00 €	91,00 €	195,00 €
Ggf. zuzüglich Gebühren gem. § 3 Abs. 3 Nr. a, b Sondernutzungssatzung / Gebührentabelle Lfd. Nr. 2.5			
<b>2. Verlängerung einer bestehenden VRAO</b>	26,00 €	52,00 €	78,00 €
Ggf. zuzüglich Gebühren gem. § 3 Abs. 3 Nr. a, b Sondernutzungssatzung / Gebührentabelle Lfd. Nr. 2.5 Alle Verlängerungen sind min. 1 Woche vorher zu beantragen			
<b>3. Gebühren für Ablehnungen: (§15 Abs. 2 Nr. 2 LGeB) jeweils 25% der Grundgebühr</b>	16,25 €	22,75 €	48,75 €
<b>4. Verspätungszuschlag</b>			
>12 Tage (20%)	13,00 €	18,20 €	-
>10 Tage (40%)	26,00 €	36,40 €	-
>7 Tage (60%)	39,00 €	54,60 €	-
>5 Tage (80%)	52,00 €	72,80 €	-
>3 Tage (100%)	65,00 €	91,00 €	-
>20 Tage (100%) (bedeutende Straßen)	-	-	195,00 €
>20 Tage (50%) (unbedeutende Straßen)	-	-	97,50 €
<b>5. Verspäteter Antrag einer Verlängerung</b>			
>5 Tage	15,00 €	15,00 €	15,00 €
<5 Tage	25,00 €	25,00 €	nicht möglich

Bei übermäßigem Aufwand kann von den festgelegten Gebühren innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens abgewichen werden.

#### Erläuterungen zur Stufenregelung:

- Stufe I** = Geringfügige/r Maßnahme/ Aufwand  
z.B. Gerüsterstellung ohne Einschränkungen der Fahrbahn, kleine Straßenaufrübreiche (z.B. Kopfloch) auf unbedeutenden Straßen, Arbeiten im Gehwegbereich ohne Einschränkungen der Fahrbahn, Haltverbote für Umzüge, etc.
- Stufe II** = Mittlere/r Maßnahmen/ Aufwand:  
z.B. unbedeutende Straßenbaumaßnahmen ohne Vollsperrung, halbseitige Sperrung, Arbeiten im Straßenraum ohne Vollsperrung, Kopfloch auf verkehrswichtigen Straßen.
- Stufe III** = Größere/r Maßnahme/ Aufwand:  
z.B. Maßnahmen die mit Vollsperrungen und Umleitungsführungen sowie Presseberichtserstellung (regelmäßig an klassifizierten Straßen) durchzuführen sind.

#### Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen:

Die Höhe der anfallenden Kosten ist darüber hinaus abhängig vom räumlichen und zeitlichen Umfang der beantragten Genehmigung (gemäß Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen).

Die Gebühren zur Nutzung für Bauzwecke auf öffentlichen Flächen sind der Sondernutzungssatzung über den folgenden Link (<https://www.bad-duerkheim.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/satzungen-richtlinien/>) zu entnehmen.